

DORV-Club Seddin e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen DORV-Club Seddin e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Seddiner See, OT Seddin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein DORV-Club Seddin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und verpflichtet sich zur Selbstlosigkeit gemäß §52 – 55 AO. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Kunst, und Sport auf der soziokulturellen Fläche des entstehenden Begegnungszentrums „DORV-Zentrum Seddin“. Der Satzungszweck wird im Einzelnen verwirklicht durch
 - a) kulturelle Aktivitäten wie das Abhalten von Vortragsveranstaltungen mit breitem Themenspektrum, Lesungen, Filmvorführungen, Diskussionsrunden, Kulturfahrten etc.,
 - b) künstlerische Aktivitäten wie die Organisation von Kunstausstellungen, musikalischen Darbietungen, Durchführung von Gesangsabenden (Chor), Basteltreffen etc.,
 - c) sportliche Aktivitäten wie die Durchführung von Boule- und Schachturnieren sowie von gemeinschaftlichem Bewegungssport (z.B. Seniorengymnastik, Jazz- und Skigymnastik, Pilates etc.) und die Durchführung von Lauftreffs und Wanderungen- und Spazierrunden
 - d) die Kooperation und Interaktion mit kulturellen Institutionen und Initiativen der Region

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen (Anlage Beitrittsantrag). Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Jahresbeitrages wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins DORV-Club Seddin und des DORV-Zentrums in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder
- b) die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins DORV-Club Seddin e.V. aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Interessen des Vereins DORV-Club Seddin e.V. zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist der erste jährliche Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge können bei Bedarf in der Mitgliederversammlung festgelegt bzw. bestätigt und anschließend in der Beitragsordnung verankert werden. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Hierzu zählen der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und drei weitere Vorstandsmitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Vorstandstätigkeit. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmit-

glieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl bzw. Bestätigung des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in den Schaukästen der Gemeinde Seddiner See sowie auf der Homepage des DCS.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Hier ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von

drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Findlingsgarten e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Etwaige Verbindlichkeiten tragen alle Mitglieder des DCS anteilig bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht. Der Satzungsentwurf wurde von den Gründungsmitgliedern des Vor-Vereins am 6. April 2011 vorgeschlagen und am selben Tag nach der beigefügten Teilnehmerliste von der Gründungsversammlung unterzeichnet. Nach Beratungsrunden unter Einschluss des Finanzamts Brandenburg wurde die Ursprungsversversion der Satzung vom 6.4. 2011 geändert. Die vorliegende Endfassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 9.1.2012 beschlossen und von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Seddin, den 9. Januar 2012 Prof. Dr. Michael F.G. Schmidt 1. Vorsitzender, Evelyn Janke, Ellen Krahnert Stellvertretende Vorsitzende, Olaf Leistner